

Vereinssatzung des Verein für Hundesport und Erziehung e. V.

§01 Name, Sitz, Geschäftsjahr.,

Der Verein fährt den Namen: Verein für Hundesport und Erziehung e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Nummer 545.

Sitz: Verden/Aller

Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Errichtungstag ist der 13.01.1996

§ 02 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports im Sinne des § 52 Abs.2 Ziffer 23 der Abgabeordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Umgang, die Lenkung, Aus- und Weiterbildung und Förderung hundesportlicher Aktivitäten, sowie die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit im Umgang mit Hunden. Dabei wird besonderes Augenmerk auf das Verständnis des Hundewesens und dessen Wohlergehen, insbesondere der artgerechten Haltung, gelegt. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen die diesem Zwecke dienen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 03 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen vom Erwerb der Mitgliedschaft sind Hundehändler und deren Angehörige, sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlichen Verhältnis stehen. Ebenfalls ausgenommen sind Personen die von anderen Vereinen wegen Missachtung des Tierschutzgesetzes oder anderer vergleichbarer gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen wurden.

Personen die aus einem anderen Verein ausgeschlossen wurden, haben dies mit der Abgabe der Beitrittserklärung schriftlich anzuzeigen.

§ 04 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch Austritt
- c) Beendigung der Mitgliedschaft

zu b) der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Dieser ist zum Monatsersten unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zulässig. der Ausschluss von

- zu c) Mitgliedern kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn diese
- 1) dem Hund nach dem Tierschutzgesetz einen Schaden zufügen (z. B. Schlagen, Treten, Misshandlungen O. ä.)
 - 2) trotz Abmahnung mehrfach gegen die Platzordnung verstoßen haben
 - 3) gegen allgemein geltendes Recht verstoßen haben (z. B. Diebstahl)
 - 4) trotz Abmahnen mit mindestens drei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

§ 05 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Diese Beiträge müssen die Pacht des Übungsgeländes, Kosten für die Versicherungen, Aufwendungen und Aushilfslöhne decken. Die Pauschalsteuer für die Löhne wird vom Verein an das zuständige Finanzamt abgeführt. Eine Eintrittsgebühr wird erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 06 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben, soweit nichts anderes in der Satzung festgelegt ist, gleiche Rechte und Pflichten, aber keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Letzteres gilt auch bezüglich der ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitglieder.
2. Die Mitglieder haben ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.
3. Jedes Mitglied ab 15 Jahren ist stimm- und antragsberechtigt.
4. Jedes Mitglied sieht die Vereinssatzung als rechtens an.
5. Mit dem Tage der Austrittserklärung oder des Ausschlusses erlöschen alle Mitgliedsrechte des Ausgeschiedenen. Die Verpflichtung der zu zahlenden rückständigen Beiträge bleibt bestehen. Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Es ist aber möglich, nach Beschluss des Vorstandes, einzelne Hunde mit Auflagen zu belegen oder ganz auszuschließen, um erhebliche Störungen der Veranstaltungen zu vermeiden.
6. Für anfallende Vereinsarbeit sind Arbeitsdienste der Mitglieder oder eine entsprechende geldliche Leistung zu erbringen. Der Umfang des Arbeitsdienstes wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 07 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassenwart und der Ausbildungswart. Es vertreten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen einer der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muss. Schriftführer, Kassenwart und Ausbildungswart dürfen im Innenverhältnis von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende verhindert ist.
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 08 Wahl des Vorstandes

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder des Vereins gewählt.
- b) Es können sich keine Betreiber, Inhaber oder Trainer einer privaten Hundeschule die auf Honorarbasis für den Verein tätig sind zur Wahl eines Vorstandspostens stellen.

§ 09 Amtsdauer und Amtsenthebung

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von einem Jahr. Die Wiederwahl ist statthaft. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so muss auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Scheidet einer der Vorsitzenden während seiner Amtszeit aus oder kann sein Amt aus anderen Gründen nicht wahrnehmen, tritt an seine Stelle der Kassenwart. Steht auch dieser nicht zur Verfügung, tritt an dessen Stelle der Schriftführer. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden.

§10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.

§11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 15 Jahre -auch ein Ehrenmitglied -eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer.
5. Die Streichung von Mitgliedern.
6. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- 7.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, 501/ die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Auf Antrag eines Mitglieds wird grundsätzlich geheim und schriftlich abgestimmt. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins *eine* solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang *kein* Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung
2. die Person des Versammlungsleiters
3. die Zahl der erschienen Mitglieder
4. die Tagesordnung
5. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 15 Nachträgliche Änderung der Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens vor Versammlungsbeginn der Mitgliederversammlung mündlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der 1. Vorsitzende Liquidator.

§ 17 Anfall des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Der Tierschutz in Verden und Umgebung e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§18 Absicherung der Mitglieder und Hunde

Jedes Mitglied ist selbst verantwortlich für das Abschließen einer Hundehaftpflichtversicherung, da der Verein keinerlei Haftung bei jedweden Unfällen übernimmt. Ebenfalls keine Haftung übernimmt der Verein bei ansteckenden Krankheiten, die *dem* Hund bei Vereinsausübung übertragen wurden. Zwingend vorgeschrieben ist die Tollwutschutzimpfung. Die Versicherungspolice, sowie der Impfpass des Hundes sind nach Aufforderung unverzüglich vorzulegen. Der Verein ist im Besitz einer Rechtsschutz-, sowie einer Haftpflichtversicherung.

Verden, den 02.02.2015

unterzeichnet von: